



30.11.2020

Information: Infektionsschutz und Unterricht

1. Maskenpflicht

Die allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände (auch am Sitzplatz im Klassenzimmer) gilt unverändert an allen Schularten und für alle Jahrgangsstufen weiter.

2. „Hotspot-Strategie“

In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenzen – sog. „Hotspots“ – werden **ab Dezember erweiterte Maßnahmen zum Infektionsschutz gelten**, von denen die Schulen wie folgt betroffen sind:

Landkreise und kreisfreie Städte mit Sieben-Tage-Inzidenz ab 200: Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt ab 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner gilt:

- An allen weiterführenden und beruflichen Schulen wird ab der Jahrgangsstufe 8 ein Mindestabstand von 1,5 Metern auch im Klassenzimmer eingeführt. In aller Regel wird dies zum Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht mit geteilten Lerngruppen führen, wenn der Mindestabstand sonst nicht eingehalten werden kann.
- Die konkrete Ausgestaltung der Infektionsschutzmaßnahme obliegt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt, das über die Regierung den Kontakt zu den anderen Schulaufsichtsbehörden herstellt.
- In solchen Hotspots sollen zudem besondere Maßnahmen ergriffen werden, um die Situation im morgendlichen Schülerverkehr zu entzerren.

Konkrete Hinweise zur Umsetzung vor Ort bzw. zum Startzeitpunkt der Maßnahme erhalten die Schulen in der Regel von den örtlichen Behörden.


Rechtsgrundlage für die Maßnahmen sind vor allem die 9. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (tritt am 01.12.2020 in Kraft; liegt noch nicht vor) und die auf dieser Grundlage erlassenen Allgemeinverfügungen bzw. Anordnungen. Detaillierte Vollzugshinweise zur „Hotspot-Strategie“ bzw. die nun erforderliche Neufassung des Rahmenhygieneplans Schule werden derzeit infektionsmedizinisch und rechtlich abgestimmt. Nähere Informationen erhalten Sie so rasch wie möglich. Die Bestimmung des jeweils

maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwerts richtet sich nach der laufenden Fallzahlenberichterstattung des Robert Koch-Instituts (veröffentlicht auf dem RKI-Dashboard im Internet unter der Adresse: <http://corona.rki.de>).

3. Notbetreuung

- Die Notbetreuung erstreckt sich auf die regulären Unterrichtszeiten.
- Eine Notbetreuung kann nicht angeboten werden, wenn **Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler bestehen**, da dies dem Ziel der Quarantänemaßnahmen zuwiderliefe, oder wenn die Schule insgesamt durch Anordnung des Gesundheitsamts geschlossen ist.
- **Ein Anspruch auf Schülerbeförderung zur Notbetreuung besteht nicht.**
- Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt auch für die Notbetreuung.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Riedl
Schulleiter



Alexander Gmeiner
Stv. Schulleiter